

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bad Boll

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Boll am 9. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- 1) Die Gemeinde Bad Boll betreibt vier gemeindliche Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- 2) Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):**
Einrichtungen mit einer täglichen Betreuung von 6 Stunden (30 Std./Woche) für über 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt.
2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖPlus):**
Einrichtungen mit einer täglichen Betreuung von 7.00 - 14.00 Uhr (35 Std./Woche) für über 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt.
3. **Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:**
Einrichtungen mit einer Betreuung von 7.00 - 14.00 Uhr zuzügl. 1 bis 4 Nachmittage pro Woche bis 16.00 Uhr für über 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt.

§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtungen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Antragsunterlagen sind vollständig auszufüllen und die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Das Nutzungsverhältnis endet nach fristgerechter Kündigung zum Ende eines Monats.

§ 4 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- 1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
- 2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wurde.
- 3) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.

- 4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ersten eines Monats. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes zwischen dem 1. und 14. eines Monats wird die volle Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. eines Monats wird die Hälfte der festgesetzten Benutzungsgebühr berechnet.

- 2) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tages des Monats zu entrichten. Bei der Neuanmeldung des Kindes wird die Benutzungsgebühr mit dem Tag der angemeldeten Aufnahme fällig.
- 3) Bei Zahlungsverzug von zwei aufeinanderfolgenden Monaten, kann der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
- 4) Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellt, ist sie für die gesamten 12 Monate des Kindergartenjahres zu entrichten. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung, vorübergehendem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu bezahlen. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht daher unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht wird.

§ 6 Gebührensätze

- 1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder in der Familie, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Kinder einer Familie zählen nur diejenigen Kinder, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Besteht für ein Elternteil Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, die nicht im Haushalt leben, so kann dies auf Nachweis angerechnet werden. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr nach Mitteilung ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

2) Höhe der Gebühren im Einzelnen

2.1 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)
(30 Std./Woche) gemäß § 2 Nr. 1 Benutzungsgebührensatzung

Besuch an 5 Tagen je Woche	
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	126,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	97,00 €
für Kind aus einer Familie mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren	68,00 €

2.2 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖPlus)
(35 Std./Woche) gemäß § 2 Nr. 2 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	152,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	123,00 €
für Kind aus einer Familie mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren	94,00 €

2.3 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖPlus) + 1 Nachmittag pro Woche bis 16.00 Uhr gemäß § 2 Nr. 3 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	169,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	140,00 €
für Kind aus einer Familie mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren	111,00 €

2.4 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖPlus) + 2 Nachmittage pro Woche bis 16.00 Uhr gemäß § 2 Nr. 3 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	186,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	157,00 €
für Kind aus einer Familie mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren	128,00 €

2.5 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖPlus) + 3 Nachmittage pro Woche bis 16.00 Uhr gemäß § 2 Nr. 3 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	203,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	174,00 €
für Kind aus einer Familie mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren	145,00 €

2.6 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖPlus) + 4 Nachmittage pro Woche bis 16.00 Uhr gemäß § 2 Nr. 3 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	220,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	191,00 €
für Kind aus einer Familie mit drei oder mehr Kindern unter Jahren unter 18 Jahren	162,00 €

- 3) Zu den Gebühren für die Betreuung kommen die jeweiligen Kosten für das Mittagessen hinzu (nach Verfügbarkeit).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Boll, den 9. Dezember 2021

Bührle
Bürgermeister